

License.IP

Lizenzierung von Innovationen für KMU

Programmdokument gemäß Punkt 3.2.1. und 3.2.2. der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Januar 2015

Inhaltsverzeichnis

1. ZIELE DER FÖRDERMASSNAHME	3
2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3. FÖRDERUNGSNEHMERIN / FÖRDERUNGSNEHMER	4
4. DETAILS ZU DEN FÖRDERUNGSFÄHIGEN PROJEKTEN UND KOSTEN.....	4
5. GESTALTUNG DER FÖRDERUNG	7
6. BESONDERHEITEN ZUM VERFAHREN.....	8
7. FESTLEGUNG DER PROJEKTLAUFZEIT	8
8. GESCHLECHTSDIFFERENZIERTE ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN.....	8
9. INDIKATOREN ZUR PRÜFUNG DER ZIELERREICHUNG	8
10. MONITORING UND EVALUIERUNGSKONZEPT	9
11. LAUFZEIT DES PROGRAMMS	9

Einleitung

Geistige Schutzrechte wie Patente sind integraler Bestandteil der österreichischen Wirtschaft. Laut Forschungs- und Technologiebericht 2014 liegt Österreich bei vielen innovationsbezogenen Indikatoren des *Global Innovation Index* GII zurück. Besonders niedrige Werte erreicht es im Subindikator „knowledge creation (6.1)“, der u.a. Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen umfasst und im Subindikator „knowledge diffusion (6.3)“, der u.a. Lizenzeinnahmen, Hochtechnologieexporte etc. im Ausland abbildet.

Wie im Bericht zusammengefasst, hat sich die Anzahl österreichischer Unternehmen mit Innovationskooperationen in den letzten beiden Jahrzehnten auf fast ein Viertel aller Unternehmen mehr als verdoppelt und liefert damit empirische Evidenz für die steigende Interaktion und Öffnung des Innovationsprozesses im heimischen Wirtschaftssektor. KMU kooperieren in erster Linie mit Partnern in Österreich und Europa, besonders wichtig sind dabei Partner entlang der Wertschöpfungskette. Im Gegensatz dazu haben für Großunternehmen auch Kooperationspartner außerhalb Europas eine größere Bedeutung, kooperiert wird dabei verstärkt auch mit Partnern aus der Wissenschaft. Dies macht deutlich, dass ein erheblicher Handlungsbedarf in der Unterstützung von Innovationsprozessen, besonders für österreichische KMU als größte vorherrschende Unternehmensgruppe, besteht.

Während die Lizenzvergabe von Technologien durch KMU an Dritte bereits praktiziert wird, bleibt das Potential, Lizenzen für den eigenen Unternehmensbereich zu erwerben, weitgehend ungenutzt. Großunternehmen lizenzieren laut einer europäischen Studie deutlich mehr Patente ein als europäische KMU (61% vs. 44%, PATLICE Survey – Survey on patent licensing activities by patenting firms, EUR 26114 EN). Die Hauptmotivation für die Lizenzierung war hierbei das Erzielen von geschäftlicher Handlungsfreiheit (freedom-to-operate), gefolgt vom Schließen technologischer Lücken bzw. Erwerb fehlender technologischer Kompetenz und gefolgt von Faktoren, die einen schnelleren Markteintritt erlauben.

Mit License.IP sollen österreichische KMU unterstützt werden, durch Lizenzierung von Technologien Dritter, vorzugsweise österreichischer Forschungseinrichtungen, die eigene technologische Innovationsstrategie voranzutreiben.

Damit soll erreicht werden, dass zum einen die Kooperationsbereitschaft von KMU mit Technologieanbietern, wie z.B. Universitäten, erhöht wird. Zum anderen soll für wissensintensive KMU eine vergleichbare Ausgangssituation zu großen Unternehmen geschaffen werden. Große Unternehmen sind durch Technologie-Scouting in der Lage, fremde Technologien außerhalb ihrer Kernkompetenzen im Bedarfsfall zu erwerben und so Entwicklungszeiten, Kosten und Risiken zu reduzieren. KMU setzen mangels dieser Möglichkeiten auf teure, zeitaufwändige Eigenentwicklungen auch außerhalb ihres eigentlichen Kompetenzbereiches.

1. Ziele der Fördermaßnahme

Die generelle Zielsetzung des Programms License.IP ist die Stärkung der Innovationskraft und Hebung der F&E-Leistung der Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft durch Stimulierung des Technologietransfers auf der Basis von Lizenzierung von Technologien Dritter.

Hierbei steht die Optimierung von Unternehmensstrategien mittelständischer Unternehmen zur Forcierung deren Forschungs-, Entwicklungs- und Innovations-Potentials im Hinblick auf die Verbesserung der Produktportfolios durch Implementierung fremder Technologien im Mittelpunkt.

Dies führt zu einer Verbesserung der Innovations- und Kooperationskultur österreichischer KMU und ihres Zugangs zu den Methoden und dem Know-how von Technologie-entwickelnden Einrichtungen, wie z.B. Forschungseinrichtungen.

Das Programm License.IP zielt deshalb im Speziellen auf:

- Sensibilisierung österreichischer KMU für die Schutzrechtsthematik durch systematische Analyse des spezifischen Technologiebedarfs, der durch Lizenzierung fremder Technologien gedeckt werden kann

- Verbesserung der unternehmensinternen Innovationsstrategie, d.h.:
 - schnellere Umsetzung der Geschäftsziele mit geringerem Risiko durch Erwerb bereits funktionierender Technologien
 - Zugang zu Expertinnen-/ Experten-Know-how, Kooperationen, strategischen Partnerschaften oder neuen Märkten
 - Ausweitung des eigenen Patentportfolios und Absicherung des wirtschaftlichen Monopols

Dies steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union, durch die Förderung von KMU die Innovationskraft, die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft insgesamt zu erhöhen und einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu leisten.

2. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) Abl. L 187 vom 26.06.2014; (kurz „AGVO“)
 - Art. 25 Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 28 (4) Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen
- Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 352 vom 24.12.2013 (kurz „de-minimis- Verordnung“).

3. Förderungsnehmerin/ Förderungsnehmer

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie.

4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten

Das Programm license.IP fördert Maßnahmen zur Lizenzierung von Patenten oder technischem Wissen (Know-how) durch die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer.

4.1. Förderungsfähige Projekte

4.1.1. Technologie-Suche: Analyse des konkreten technischen Bedarfs des KMU, Suche geeigneter technologischer Lösungen für die vorliegende Problemstellung, Bewertung der Technologien hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit und ihres Schutzrechtsstands.

4.1.2. Technologie-Lizenzierung:

a) Lizenzierung von Patenten und/ oder technischem Wissen (Know-how) durch ein KMU,

b) Beratung der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers beim Lizenzierungsprozess, wenn eine geeignete innovative Technologie bereits vorliegt.
Die Maßnahmen a) und b) können auch unabhängig voneinander gefördert werden.

4.1.2.1. Technologie-Lizenzierung ohne Forschung und Entwicklungsprojekt

Projekte, die nicht im Zusammenhang mit einem F&E Projekt stehen, wie z.B. Projekte zum Aufbau eines Schutzrechtsportfolios oder zum Erzielen geschäftlicher Handlungsfreiheit („freedom to operate“).

4.1.2.2. Technologie-Lizenzierung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes

Projekte der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung

4.1.2.2.1. Industrielle Forschung beinhaltet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen.

4.1.2.2.2. Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Die Beurteilung der Förderfähigkeit der Förderansuchen erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- Produktinnovationen: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen inklusive Aufbau neuer Geschäftsfelder und/ oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette
- Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen
- Erhöhung der Qualität und Verbesserung des Designs, Usability etc. von bereits angebotenen Produkten und Dienstleistungen
- Maßgeblichkeit des IPR (Werthaltigkeit und Bedeutung des Patentes, Muster, Marke, Firmengeheimnis)
- Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf
- Projekt führt zur höheren Qualifikation
- Internationale Orientierung (z.B. internationale Kooperationen, Cluster, Direktinvestition)
- Bedarf für Forschung und Entwicklung
- Kompetenz/ Umsetzungsstärke der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers
- Patentchancen/ Schutzrechtssituation, Schutzrechtsumfang, Reifegrad der Erfindung
- technische Machbarkeit/ Anwendbarkeit
- Marktchancen und konkreter Nutzen für das Unternehmen
- Nachweisbarkeit/ Monitoring von Patentverletzung

4.2. Förderbare Kosten

4.2.1. Technologie-Suche: Kosten der durch die aws durchgeführten operativen Unterstützung hinsichtlich Analyse des technologischen Bedarfs, Technologiesuche basierend auf dem Technologiebedarf und Bewertung der Technologie sowie Schutzrechtsanalyse.

Förderbar nach:

- Artikel 28 (4) AGVO Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen oder
- De-minimis-Verordnung

4.2.2. Technologie-Lizenzierung:

(a) Kosten für zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente und/ oder technischem Wissen (Know-how), sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen.

Förderbar nach:

4.2.2.1. Technologie-Lizenzierung ohne Forschung und Entwicklungsprojekt

- De-minimis-Verordnung

4.2.2.2. Technologie-Lizenzierung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes

- Artikel 25 AGVO Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(b) Kosten der durch die aws durchgeführten operativen Unterstützung hinsichtlich des Technologietransfers, Schutz des geistigen Eigentums, Handel mit Patenten und Lizenzvereinbarungen.

Förderbar nach:

- Artikel 28 (4) Beihilfen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen oder
- De-minimis-Verordnung

4.3. Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150.-- (netto) resultieren
- umsatzabhängige oder stückzahlabhängige Lizenzgebühren
- Sonstige Kosten und Gebühren, die im Zusammenhang mit der Lizenzierung anfallen, wie Kosten für Patentanwälte, Vertragserrichtungskosten, Due Diligence Kosten
- Kosten für die Basistechnologie der Geschäftsidee

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter www.awsg.at).

5. Gestaltung der Förderung

5.1. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Zuschuss und/ oder direkte operative Unterstützung durch die aws.

5.2. Ausmaß der Förderung

5.2.1. Technologie-Suche:

Die Förderung für Maßnahmen zur Technologie-Suche erfolgt durch direkte operative Unterstützung durch die aws. Das einem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung (in Euro) sowie der Förderbarwert sind in der Förderungsvereinbarung zu definieren. Die Förderung ist jedenfalls mit EUR 8.000.-- pro Projekt begrenzt.

Die direkte operative Unterstützung umfasst fallbezogen insbesondere:

- Systematische Analyse des spezifischen Technologiebedarfs des Unternehmens, d.h. der vorliegenden konkreten technologischen Problemstellung
- Erstellung und Aussendung von „Technology Request“ Anfragen mit relevanten Informationen zur gesuchten technologischen Lösung, wie geforderten Merkmalen und Kriterien
- Suche und Identifizierung geeigneter technologischer Lösungen (Immateriälgüter und/ oder technisches Wissen)
- Unterstützung bei der Evaluierung der Technologien (z.B. Reifegrad, Schutzrechtsanalyse, Anwendbarkeit)

5.2.2. Technologie-Lizenzierung:

Die Förderung erfolgt für Maßnahmen nach Pkt. 4.1.2. a) durch Zuschuss, für Maßnahmen nach Pkt. 4.1.2. b) durch direkte operative Unterstützung durch die aws.

5.2.2.1. Zuschuss

Für Maßnahmen nach Pkt. 4.1.2. a) wird ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50% der förderbaren Kosten für eine Projektlaufzeit von maximal 3 Jahren – bei F&E-Projekten für die Dauer des F&E-Projektes, maximal jedoch für eine Projektlaufzeit von 3 Jahren gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist jedenfalls mit EUR 200.000.-- pro Projekt begrenzt.

Die konkrete Höhe des Zuschusses ergibt sich aus dem Erfüllungsgrad der Bewertungskriterien gemäß Pkt. 4. unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Obergrenzen.

5.2.2.2. Direkte operative Unterstützung

Das einem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung (in Euro) sowie der Förderbarwert sind in der Förderungsvereinbarung zu definieren. Die Förderung ist jedenfalls mit EUR 4.000.-- pro Projekt begrenzt.

Die direkte operative Unterstützung der aws nach Pkt. 4.1.2. b) umfasst fallbezogen insbesondere:

- Vermittlung bei der Geschäftsanbahnung zwischen dem KMU und technologiegebender Einrichtung
- Beratung beim Lizenzierungsprozess und Unterstützung bei Vorverhandlungen und Vertragsverhandlungen

6. Besonderheiten zum Verfahren

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Der Antrag für die Technologie-Lizenzierung setzt die Identifizierung von mindestens einer geeigneten Technologie zur Lizenzierung von Patenten und/ oder technischem Wissen (Know-how) voraus. Die Maßnahmen 4.1.2. a) und b) können unabhängig voneinander beantragt werden

Der Zuschuss kann als einmaliger Betrag oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden.

Voraussetzungen für die Auszahlung des Zuschusses oder des 1. Teilbetrages des Zuschusses ist der Nachweis über den Abschluss eines Lizenzvertrages zum Erwerb von Patenten und/ oder technischem Wissen (Know-how) sowie (einer) entsprechenden Lizenzzahlung(en) gemäß Lizenzvertrag. Der Lizenzvertrag hat insbesondere die Lizenzgebühren sowie allfällige weitere Gebühren und Spesen detailliert auszuweisen. Bei Technologie-Lizenzierung im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes ist der Projektfortschritt zu beschreiben.

Voraussetzung für die Auszahlung der weiteren Teilbeträge ist der jeweilige Nachweis über gemäß dem Lizenzvertrag geleistete Lizenzzahlungen durch die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer, sowie bei Technologie-Lizenzierung basierend auf einem F&E-Projekt eine Darstellung über den Status und Fortschritt des F&E-Projektes.

Der Nachweis über die Auszahlung des letzten Teilbetrages ist spätestens 6 Monate nach Ende der Projektlaufzeit gemeinsam mit dem Nachweis gemäß Pkt. 6.3.3. lit. a) und b) der Richtlinie zu erbringen.

7. Festlegung der Projektlaufzeit

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Fördervereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 3 (drei) Jahren durchzuführen.

8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Folgende Indikatoren sind zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms heranzuziehen:

9.1 Indikatoren zur Leistungssteuerung (=Output-Indikatoren)

- Anzahl Förderanträge
- Anzahl geförderte Projekte
- Veranstaltungen (Teilnehmerinnen/ Teilnehmer)

Die gegenständlichen Hauptindikatoren sind wie folgt zu detaillieren:

nach Bundesländern (bzw. detaillierte Regionalcodes), nach Unternehmensgrößen (EPU, Kleinstunternehmen, kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen)

9.2. Indikatoren zur Wirkungssteuerung (Outcome/Impact-Indikatoren)

Im Sinne einer Ausrichtung an der Förderungszielsetzung sollen folgende Indikatoren zur (externen) Evaluierung der Förderungswirkung herangezogen werden:

- Anzahl wirtschaftlich genutzter Patente und Umfang wirtschaftlich genutzten technischen Wissens (Know-how) als direkte Folge des Programms
- IP-Bewusstsein österreichischer Unternehmen hinsichtlich Identifizierung und Einbeziehung fremder Technologien in die Unternehmensstrategie (deskriptiv)
- Erfolgreiche Umsetzung lizensierter Patentrechte bzw. technischen Wissens (Know-how)
- Zeitersparnis bzw. Risikominimierung bei der Produktentwicklung (deskriptiv)
- Anzahl Partnerschaften mit technologieentwickelnden Einrichtungen
- Optimierung der Geschäftsstrategie durch den Erwerb von Schutzrechten an technologischen Entwicklungen Dritter, z.B. Markterweiterung, Positionsstärkung, Handlungsfreiheit (deskriptiv)

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungszusagen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungsempfängerin/ der Förderungsempfänger zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

10. Monitoring und Evaluierungskonzept

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/ oder des Programmdokuments abzuleiten.

11. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1. Januar 2015 in Kraft.

Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 1. Januar 2015 bis zum 31.12.2016 eingebracht werden. Erfolgt die Förderzusage nicht bis zum 31.12.2016, ist der Antrag auf Grundlage einer neuen Richtlinie – sofern eine solche erlassen wird – zu beurteilen. Dem antragstellenden Förderungswerber erwächst kein Anspruch auf Entscheidung nach der alten Rechtslage.